

FINANZEN, STEUERN & VERSICHERUNGEN

Kompetente Partner aus Ihrer Region

Steuerklassen kennt auch die Erbschaftsteuer

Verwandtschaftsgrad und Vermögenshöhe entscheiden über Freibetrag und Steuersatz

Im Rahmen der Erbschaftsteuer werden Vermögenswerte besteuert, die von einer verstorbenen Person an einen Erben übergehen. Die rechtliche Grundlage dafür liefert das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Beide werden in einem gemeinsamen Gesetz behandelt. Die Schenkungsteuer greift dann, wenn Eigentum noch zu Lebzeiten durch eine Schenkung übertragen wird. Durch die gesetzliche Regelung wird verhindert, dass durch den Schenkungsvorgang die Erbschaftsteuer umgangen und die Besteuerung von Vermö-

genswerten dem Fiskus entzogen wird.

Freibetrag bei bis zu 500.000 Euro

Es gelten steuerliche Freibeträge, die sich sowohl nach der Höhe des Vermögens als auch nach dem Verwandtschaftsgrad von Erblasser und Erben richten. Auch für Schenkungen gelten steuerliche Freibeträge, wobei hier auch zeitliche Fristen eine besondere Rolle spielen. Die höchsten Freibeträge bei der Erbschaftsteuer können Ehepartner und eingetragene Le-

benspartner geltend machen. Hier liegt die Grenze bei 500.000 Euro. Für Kinder der verstorbenen Person liegt der Freibetrag jeweils bei 400.000 Euro. Das gilt auch für die Enkel – aber nur wenn die Kinder bereits verstorben sind. Ansonsten beträgt der Freibetrag pro Enkel 200.000 Euro. Urenkel können noch 100.000 Euro für sich reklamieren, alle anderen Erben – auch ohne verwandtschaftliche Beziehung zur verstorbenen Person 20.000 Euro. In insgesamt drei Steuerklassen werden die Erben eingeteilt, nach denen die Besteuerung des Er-

bes erfolgt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Je nach Steuerklasse und Erbwert liegt der Steuersatz zwischen 7 % und 50 %. Ein Beispiel: Vererbt die Großmutter ihrem Enkel 250.000 Euro, kann dieser einen Freibetrag von 200.000 Euro geltend machen. Die restlichen 50.000 Euro werden mit 7% besteuert, so dass eine Erbschaftsteuer von 3.500 Euro anfällt.

taxieren sind, wird dies bei Sachwerten meist schwieriger. Hier müssen die Erben zunächst den Wert des Nachlasses bestimmen. Ein Gutachter muss dann etwa Schmuck oder Kunstwerke taxieren, bei Immobilien ist der Verkehrswert zu ermitteln. Wenn möglich, kommt hier das Vergleichswertverfahren zur Anwendung. Sind Objekte vermietet, greift auch das Ertragswertverfahren. Dass Erben ihr Erbe ausschlagen, kommt vor allem dann zum Tragen, wenn Schulden vererbt werden.

tt

Berechnung von Sachwerten

Während Bargeld und Geldanlagen in der Regel leicht zu

Anzeige

Steuerliche Kompetenz in Immobilien- und Erbschaftsbesteuerung

Mehr Geld, mehr Zeit und kein Ärger mit dem Finanzamt - das sind drei Wünsche, die jeder von uns für sich vorbehaltlos unterschreiben würde.

Damit aus dem Wunsch Realität wird, bedarf es kompetenter Profis aus dem Bereich der Steuerberatung. Die ST Steuerberatungsgesellschaft mbH in Saarbrücken-Dudweiler verfügt über ein kompetentes, schlagkräftiges Team rund um Geschäftsführer Helmut Philipp. Er ist Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht, Expert Comparable in Luxemburg sowie vom Institut für Erbrecht zertifizierter Testamentsvollstrecker. Und er ist Steuerexperte

in den Bereichen Erben – Vererben – Nachfolge sowie bei Kauf – Verkauf – Gestaltung im Immobilienbereich.

Ob Einkommensteuer, Schenkungssteuer- oder Erbschaftsteuererklärungen – Helmut Philipp und sein Team agieren stets im Sinne des Steuerpflichtigen und vor allem zusammen mit ihm.

Steueroptimal schenken und vererben bedarf gezielter Beratung! So werden Strategien zur Steuervermeidung im Todesfall zusammen festgelegt, der Nachlasswert ermittelt und die Erbschaftssteuer berechnet. Die optimale Ausnutzung von Freibeträgen durch Schenkungen und Übertragun-

gen wird ausführlich besprochen, damit das Vermögen zu Lebzeiten gewahrt und nach dem Tod für die Erben erhalten bleibt.

Für die Erben wird die Erbschaftssteuererklärung erstellt. Bei der Immobilienbesteuerung wird steuerlich beraten bei Kauf - Verkauf - Gestaltung zur Optimierung der steuerlichen Möglichkeiten und zur Vermeidung der steuerlichen Fallstricke im Immobilienbereich.

Weniger Steuern, mehr Geld, mehr Zeit und kein Ärger mit dem Finanzamt – insgesamt also mehr Lebensqualität, lautet das Motto von Helmut Philipp und seinem Team.

ST STEUERBERATUNGS-GESELLSCHAFT mbH

Sulzbachtalstr. 131 – 66125 Saarbrücken

Erbschaftsbesteuerung **Immobilienbesteuerung**
Erben - Vererben - Nachfolge Kauf - Verkauf - Gestaltung

www.st-steuern.de
info@st-steuern.de
Tel.: 06897-90090



Finanzen, Steuern & Versicherungen

Informationen und Buchung im Sonderthema unter:
Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH
Telefon: (06 81) 502 32 68 • E-Mail: anzeigen-sz@sz-sb.de